

Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 23 vom 20. November 2021)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 29. September 2021 folgende Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Strandgebiet in den Ortsteilen Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide (bewirtschafteter Strand im bisherigen Geltungsbereich; im Folgenden als „Teil A“ bezeichnet) sowie für den Bereich der Rostocker Heide (Naturstrand ohne Bewirtschaftung; im Folgenden als „Teil B“ bezeichnet) im Folgenden „Badestrand“ genannt. Das gesamte Gebiet ist im Anhang als grafische Darstellung Badestrand abgebildet. Der Anhang ist Bestandteil der Satzung.

(2) Zum Teil A gehören der westliche Bereich von Geinitz Ort (Strandzugang 38) bis zur Westmole Warnemünde und der östliche Bereich von Hohe Düne (Strandzugang 2) bis Markgrafenheide (Strandzugang 34).

(3) Zum Teil B gehört der unbewirtschaftete Naturstrand östlich vom Strandzugang 34 in Markgrafenheide bis zur Stadtgrenze Wiedortschneise in der Rostocker Heide.

(4) Der Badestrand ist seeseitig begrenzt durch die Uferlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand und landseitig begrenzt durch den wasserseitigen Dünenfuß oder den Steiluferfuß.

(5) Innerhalb dieser Grenzen gehören zum Strandgebiet im Sinne der Satzung auch die Dünen, Bühnen, Küstenschutzanlagen und das Steilufer.

§ 2 Strandzugänge

(1) Der Badestrand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten. Das Betreten und Befahren der Dünenanlagen und der Abbruchkanten des Steilufers ist aus Küstenschutzgründen ganzjährig verboten.

(2) Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen und zu lagern.

(3) Ausgenommen von den vorgenannten Einschränkungen zum Befahren und Betreten der Dünen sowie der zeitlichen Lagerung von Gegenständen hierauf sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Personen legitimer Ämter und Institutionen, in deren Auftrag diese handeln.

§ 3 Verhalten am Badestrand

(1) Jede Person hat das Recht auf kostenlosen Besuch des Badestrandes. Der Badestrand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der Zugang gemäß § 22 LWaG M-V ist dabei zu gewährleisten.

(2) Insbesondere sind am Badestrand verboten:

- a) das Baden im Molenbereich (Westmole Warnemünde), beginnend von der Mole über 200 Meter in westliche Richtung;
- b) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Booten, mit Ausnahme der von legitimer Ämtern, Institutionen oder Personen, die in deren Auftrag handeln sowie von Krankenfahrstühlen;
- c) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt zu benutzen oder zu beschädigen;
- d) die Aufstellung und Lagerung von Booten, Surfbrettern, Strandkörben, mobilen Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstigen Materialien in einem Abstand von weniger als 5 m zum seeseitigen Dünenfuß und von weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß;
- e) das Zelten und Aufstellen sowie das Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);
- f) die Verunreinigung von Badestrand, Düne und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich oder in der Düne;
- g) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Abfällen aller Art;
- h) das Klettern und Graben am Steilufer;
- i) die unerlaubte Entnahme von Sand und Steinen in größeren Mengen;
- j) der Bau von Strandburgen in einer Entfernung von weniger als 5 m vom seeseitigen Dünenfuß und von weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß;
- k) das Errichten von Strandburgen oder -hütten aus Strandgut und anderen Stoffen, ausgenommen aus Sand und am Strand liegenden Steinen;
- l) beworbene Veranstaltungen jeglicher Art ohne behördliche Genehmigung;

- m) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschkentwicklungen, sofern andere Strandbesucherinnen und Strandbesucher dadurch gestört werden;
- n) das Reiten mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 5;
- o) offene Feuer abzubrennen und zu grillen mit Ausnahme der Bestimmungen in § 6;
- p) das Mitführen von Hunden in Teil A gemäß § 1 Abs. 2 mit Ausnahme der Bestimmungen in § 7;
- q) die Montage fest installierter Sportanlagen für Ballspiele sowie das Aufstellen von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 8;
- r) die Betreuung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport- und Spielgeräte mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 9;
- s) Drachen steigen zu lassen mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 10;
- t) der Betrieb von Drohnen und anderen Fluggeräten mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 11;
- u) jegliche gewerbliche Betätigung und Werbung aller Art, insbesondere der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln, mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 12.

§ 4 Bekleidung am Badestrand

(1) An FKK-Stränden (Badestrand für Freikörperkultur - „FKK-Strand“) ist das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung, Personen der Freikörperkultur vorbehalten.

(2) Im Strandbereich Teil A gemäß § 1 Abs. 2 gehören nachfolgend besonders dafür gekennzeichnete Strandabschnitte zu den FKK-Stränden:

Warnemünde/Diedrichshagen

- a) von Strandzugang 18 westlich bis Strandzugang 22 b FKK-Strand
von Strandzugang 25 westlich bis Strandzugang 38 FKK-Strand

Hohe Düne/Markgrafenheide

- b) von Strandzugang 4 östlich bis Strandzugang 23 FKK-Strand
- c) von Strandzugang 32 östlich bis Strandzugang 34 FKK-Strand.

(3) In Warnemünde von Strandzugang 23 westlich bis Strandzugang 25 und im Strandbereich Teil B handelt es sich um einen Textil- und FKK-Strand. In diesem Bereich ist das bekleidete sowie das unbekleidete Sonnenbaden gestattet.

§ 5 Reiten am Badestrand

(1) Das Reiten am Badestrand ist erlaubnispflichtig. Die Sondererlaubnis wird von der jeweils zuständigen Behörde erteilt. Sie bedarf der Schriftform und kann nur unter Berücksichtigung folgender Maßgaben erteilt werden:

- a) Diedrichshagen
Zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April ist das Strandreiten mit Sondererlaubnis im Naturschutzgebiet Stolteraa ab Strandaufgang 27 westwärts gestattet.
- b) Markgrafenheide
Zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April ist das Strandreiten ab Strandaufgang 20 westwärts in Markgrafenheide und Hohe Düne mit Sondererlaubnis gestattet.

(2) Am besonders gekennzeichneten Strandabschnitt Stolper Ort in der Rostocker Heide ist das Strandreiten ganzjährig gestattet. Der Strandabschnitt Stolper Ort ist über einen Zugang über die ausgewiesenen Reitwege zu erreichen.

(3) Durch das Tier entstandene Verunreinigungen sind von der jeweiligen Tierführerin oder dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Feuer, Grillen und entzündliche Stoffe

(1) Das Shisha-Rauchen (mit Kohle oder anderen fossilen Brennstoffen) sind im Strandbereich Teil A gemäß § 1 Abs. 2 und im Strandbereich Teil B gemäß § 1 Abs. 3 generell unzulässig. In den benannten Bereichen des § 6 Abs. 4 ist das Shisha-Rauchen erlaubt.

(2) Das Rauchen ist in folgenden Bereichen verboten:

- a) Strandabschnitt 12 (Warnemünde),
- b) Strandabschnitt 8 (Markgrafenheide),
- c) Im Umkreis von 20 m um die Klettergerüste westlich vom Strandzugang 2,
- d) Im Umkreis von 20 m um die Klettergerüste östlich vom Strandzugang 10.

(3) Im Teil B gemäß § 1 Abs. 3 sind das Abbrennen offener Feuer und das Grillen generell unzulässig.

(4) Im Teil A gemäß § 1 Abs. 2 sind das Abbrennen offener Feuer und das Grillen nur mit erteilter schriftlicher Erlaubnis der Tourismuszentrale zulässig, mit Ausnahme folgender Bereiche des Badestrandes soweit dies zu nicht kommerziellen Zwecken erfolgt:

Warnemünde/Diedrichshagen

- a) gekennzeichneter Bereich Strandzugang 27, Höhe Toilette „Kleiner Sommerweg“, als Feuer- und Grillstätte,
- b) gekennzeichneter Bereich, Strandzugang 35 als Feuer- und Grillstätte;

Markgrafenheide

- a) gekennzeichnete Bereich westlich vom Strandzugang 27, Höhe Campingplatz, als Feuer- und Grillstätte,
- b) gekennzeichnete Bereich westlich vom Strandzugang 31, Höhe Strandresort, als Feuer- und Grillstätte,
- c) gekennzeichnete Bereich westlich von Strandzugang 20, Höhe Parkplatz Stubbenwiese, als Feuer- und Grillstätte.

(5) Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 und/oder ab Windstärke 6 Bft ist es im Strandbereich Teil A gemäß § 1 Abs. 2 und im Strandbereich Teil B gemäß § 1 Abs. 3 verboten, offene Feuer zu entzünden und zu grillen.

(6) Es ist verboten, Feuer- und Grillstätten während des Betriebes unbeaufsichtigt zu lassen oder ohne Säuberung und Ablöschen des Feuers zu verlassen.

(7) Es ist verboten, brennbare Materialien aus natürlichen Ressourcen, Strandbefestigungs- und Schutzanlagen sowie Strandzugängen zu entnehmen.

§ 7 Mitführen von Hunden am Badestrand

(1) Im Strandbereich Teil A gemäß § 1 Abs. 2 und im Strandbereich Teil B gemäß § 1 Abs. 3 besteht Leinenzwang, wobei die Leine mehr als 2 m nicht überschreiten darf.

(2) Das Mitführen bzw. der Aufenthalt von Hunden im Teil A gemäß § 1 Abs. 2 ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April an allen Strandabschnitten erlaubt.

(3) In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist das Mitführen bzw. der Aufenthalt von Hunden im Teil A gemäß § 1 Abs. 2 nur in den nachfolgenden, dafür besonders durch Schilder gekennzeichneten, Strandabschnitten gestattet:

Warnemünde

- a) Strandblöcken 8 bis 9 zwischen den Strandzugängen 8 und 10 in der Zeit von 21:00 Uhr bis 09:00 Uhr

Diedrichshagen

- b) Strandblöcken 27 bis 30 zwischen den Strandzugängen 27 und 31 Strandblock 37 zwischen den Strandzugängen 36 und 37;

Hohe Düne

- c) Strandblöcken 10 und 11 zwischen den Strandzugängen 10 und 12.

Markgrafenheide

- d) Strandblock 24 zwischen den Strandzugängen 24 und 25 in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr.

(4) Das Mitführen bzw. der Aufenthalt von Hunden im Teil B gemäß § 1 Abs. 3 ist ganzjährig erlaubt.

- (5) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.
- (6) Durch das Tier entstandene Verunreinigungen sind von der jeweiligen Tierführerin oder dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (8) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) sowie die Stadtverordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über das Halten und Führen von Hunden (Rostocker Hundeverordnung) gilt voll inhaltlich.

§ 8 Saisonaler Badebetrieb und wirtschaftliche Nutzung

- (1) In der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober können die Badestrandflächen mit saisonaler Strandbewirtschaftung ausgestattet werden. Dies setzt einen Antrag und eine ggf. erforderliche Genehmigung entsprechend geltendem Bau- und Planungsrecht und/oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie ein Vertragsverhältnis mit der Tourismuszentrale voraus.
- (2) Die Montage fest installierter Sportanlagen für Ballspiele sowie das Aufstellen von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis der Tourismuszentrale ist verboten.
- (3) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine erlaubnis- und entgeltspflichtige Nutzung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Tourismuszentrale.
- (4) Eine Stellfläche von min. 8 m² pro Strandkorb bis max. 10 m² darf nicht unter- bzw. überschritten werden.
- (5) Die territoriale Abgrenzung und eigenmächtige Veränderung des zugewiesenen Stellplatzes sind nicht gestattet.
- (6) Die Strandkorbstellflächen sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt zur Erholung und zum Sonnenbaden in diesen Bereichen und im direkten Strandkorbumfeld bleibt den legitimierten Nutzerinnen und Nutzern vorbehalten.
- (7) Die Strandkörbe sind so zu platzieren, dass ein Korridor von mindestens der halben Strandbreite zwischen der Uferlinie und den Stellflächen für Strandkörbe für den Allgemeingebrauch zur Verfügung steht. Selbiger hat jedoch gleichzeitig über eine Mindestbreite von 25 m zu verfügen. Weiterhin sind Strandkörbe mit Hinblick auf potentielle Hochwasserereignisse während der Saison erst ab einer Höhenlage von 1 m NHN aufzustellen. Das Aufstellen von Bewirtschaftungseinrichtungen stellt eine erlaubnis- und entgeltspflichtige Nutzung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Tourismuszentrale.

(8) Die wirtschaftliche Nutzung des Strandes ist ausschließlich unter Einsatz von Mehrweggeschirr oder biologisch abbaubarem Geschirr gestattet. Der Einsatz von Einweg-Plastikgeschirr oder biologisch abbaubarem Plastikgeschirr (z. B. PLA, CPLA, etc.) ist nicht gestattet.

§ 9 Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und andere Sportgeräte

(1) Die Betreibung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport- und Spielgeräte ist im gesamten Teil B gemäß § 1 Abs. 3 sowie im Teil A gemäß § 1 Abs. 2 auf dem entlang des durch Austonnung gekennzeichneten Badenutzungsbereiches verlaufenden Badestrandes verboten.

(2) Die kommerzielle Betreibung von Wasserfahrzeugen und -sportgeräten aller Art bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund und der Tourismuszentrale und gilt ausschließlich für den saisonalen Badebetrieb zwischen dem 1. April bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis bei unsachgemäßem Verhalten jederzeit widerrufen werden kann.

(3) Die Wartung und Betankung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport- und Spielgeräte ist mit Ausnahme der Wasserfahrzeuge der Rettungskräfte verboten.

(4) Durch die Betreiberinnen und Betreiber der Surfschulen bzw. -ausleihen sind am Badestrand jeweils deutlich sichtbare Markierungen und Hinweisschilder für die Strandbesucherinnen und Strandbesucher anzubringen. Im Badestrandbereich ist der Surfeinstieg gesondert zu kennzeichnen.

(5) In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist der Einstieg zum Kite-Surfen vom Strand aus in den nachfolgend genannten, dafür besonders gekennzeichneten, Bereichen gestattet:

Diedrichshagen

Strandblock 28 in westlicher Richtung

Warnemünde

a) Strandblock 25 im Bühnenfeld des Einstieges der Windsurfer

b) Strandblock 12 in östlicher Richtung

Hohe Düne

Strandblock 4 in östlicher Richtung

Markgrafenheide

Strandblock 31 bis 34.

§ 10 Drachensteigen am Badestrand

(1) Das Betreiben von Lenkdrachen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb in dafür gekennzeichneten Strandbereichen, ausgenommen bei erlaubtem Veranstaltungsbetrieb, gestattet:

- a) Warnemünde, Strandblock 1 und 2,
- b) Hohe Düne, zwischen den Strandzugängen 3 und 4.

(2) Steigdrachen sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nur dort zugelassen, wo Strandbesucherinnen und Strandbesucher nicht gefährdet oder belästigt werden.

(3) Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben. Strandbesucherinnen und Strandbesucher dürfen dabei nicht gefährdet und belästigt werden.

§ 11 Drohnen, andere unbemannte und motorisierte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle

(1) Der Betrieb oder das Steigenlassen von unbemannten und motorisierten Flugkörpern (wie z. B. Drohnen) ist grundsätzlich verboten.

(2) Die Tourismuszentrale für Teil A und das Stadtforstamt für Teil B erteilt auf Antrag und in Abstimmung mit den zu beteiligenden Ämtern schriftliche Einzelgenehmigungen für kommerzielle Luftaufnahmen.

(3) Dies gilt nicht für öffentliche Einrichtungen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die jeweilig zuständige Institution gemäß § 15 ist unverzüglich über die notwendige Maßnahme zu informieren.

§ 12 Kommerzielle Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

(1) Das Benutzen des Badestrandes Teil B gemäß § 1 Abs. 3 für kommerzielle Betätigung, Reklame und ambulanten Handel ist grundsätzlich verboten.

(2) Das Benutzen des Badestrandes Teil A gemäß § 1 Abs. 2 und der vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten bedarf der Erlaubnis durch die Tourismuszentrale.

(3) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln am Badestrand Teil A gemäß § 1 Abs. 2 bedarf der Erlaubnis durch die Tourismuszentrale und ist nur an den genehmigten Strandabschnitten mit Vorlage der Erlaubnis gestattet.

§ 13 Aufsicht

(1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Badestrand angestellten und weisungsberechtigten Personen wie z. B. dem Strandvogt, dem Kommunalen Ordnungsdienst, Polizei und legitimierten Ämtern ist Folge zu leisten. Der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beauftragte Strandvogt wacht an allen Aufgängen im Badestrandgebiet. Er ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Badestrandgebiet ermächtigt, Verstöße gegen die in den §§ 3 und 16 dieser Satzung beschriebenen Ge- bzw. Verbote durch Ausspruch einer Verwarnung oder eines Bußgeldes zu sanktionieren.

(2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Badestrandes verwiesen werden (Platzverweis).

(3) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

(4) Im Bereich der gekennzeichneten Strandabschnitte, erfolgt in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres die Bewachung des Badebetriebes. In den Bereichen außerhalb des bewachten Badestrandes erfolgt das Baden auf eigene Gefahr.

- a) Die gesetzte Flagge Rot über Gelb an Rettungstürmen zeigt an, dass die Rettungstürme besetzt sind.
- b) Bei zusätzlich gesetzter gelber Flagge besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmerinnen und Schwimmer.
- c) Bei gesetzter roter Flagge besteht absolutes Badeverbot.

§ 14 Wahrung der Rechte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Die Rechte aus dieser Satzung werden für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gemäß den Zuständigkeiten aus § 15 wahrgenommen. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 der Satzung oder Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch Ausspruch einer Verwarnung oder eines Platzverweises nach Maßgabe von § 13 dieser Satzung.

§ 15 Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Beschränkungen können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, sofern nicht höherrangiges Recht verletzt wird und die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt werden.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, sind an die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde (für den Bereich Teil A § 1 Abs. 2) oder das Stadtförstamt (für den Bereich Teil B § 1 Abs. 3) zu richten.

(3) Die Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden.

(4) Teil B des Strandgebietes (§ 1 Abs. 3) liegt im Naturschutzgebiet „Heiligensee und Hütelmoor“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide“. Dort werden Ausnahme genehmigungen nur erteilt, wenn das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird. Namentlich die naturnahe Bewirtschaftung zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

(5) Genehmigungen, die Bereiche eines Landschaftsschutzgebietes oder Naturschutzgebietes betreffen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Naturschutzbehörde.

(6) Alle Maßnahmen im Geltungsbereich bedürfen der zusätzlichen Anzeige an/ Genehmigungen durch die Untere Wasserbehörde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg mit Ausnahme der für den saisonalen Badebetrieb nötigen Einrichtung von Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge, der Befahrung des Strandes mit Fahrzeugen aller Art und der Aufstellung und Lagerung von Gegenständen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 den Badestrand außerhalb gekennzeichneten Zuwegungen betritt sowie die Dünenanlagen und die Abbruchkanten des Steilufers betritt oder befährt;
2. § 2 Abs. 2 Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen ablegt und lagert;
3. § 3 Abs. 2 b) mit einem Fahrzeug (auch Boote) am Badestrand fährt oder es abstellt;
4. § 3 Abs. 2 c) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt benutzt oder beschädigt;
5. § 3 Abs. 2 d) Boote, Surfbretter, Strandkörbe, mobile Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstige Materialien in einem Abstand von weniger als 5 m zum seeseitigen Dünenfuß und von weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß aufstellt und lagert;
6. § 3 Abs. 2 e) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) benutzt oder aufstellt;
7. § 3 Abs. 2 f) den Badestrand, die Düne und das Wasser verunreinigt oder im Strandbereich oder in der Düne Abwasser versickern lässt;
8. § 3 Abs. 2 g) Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
9. § 3 Abs. 2 h) am Steilufer klettert oder gräbt;
10. § 3 Abs. 2 i) Sand oder Steine in größeren Mengen entnimmt;
11. § 3 Abs. 2 j) Strandburgen baut oder tiefe Löcher gräbt, welche weniger als 5 m vom seeseitigen Dünenfuß und weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß entfernt sind;

12. § 3 Abs. 2 k) Strandburgen oder -hütten, außer aus Sand und am Strand liegenden Steinen, aus Strandgut und anderen Stoffen errichtet;
13. § 3 Abs. 2 l) eine Veranstaltung jeglicher Art ohne Genehmigung der zuständigen Institution bewirbt oder durchführt;
14. § 3 Abs. 2 m) andere Strandbesucher durch musikalische Darbietungen sowie durch Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang oder sonstige Belästigungen und Geräuschkentwicklungen stört;
15. § 3 Abs. 2 n) am Badestrand außerhalb des gekennzeichneten Strandabschnittes Stolper Ort reitet, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 erteilt wurde;
16. den Nebenbestimmungen des § 5 zuwiderhandelt;
17. § 3 Abs. 2 o) offene Feuer abbrennt oder grillt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 4 erteilt wurde;
18. den Nebenbestimmungen des § 6 zuwiderhandelt;
19. § 3 Abs. 2 p) in Teil A gemäß § 1 Abs. 2 außerhalb der vorgegebenen Zeiten und gekennzeichneten Strandabschnitten sich nach § 7 mit einem Hund dort aufhält oder einen mit sich führt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Abs. 7 besteht;
20. den Nebenbestimmungen des § 7 zuwiderhandelt;
21. § 3 Abs. 2 q) fest installierte Sportanlagen für Ballspiele montiert sowie Münzfernrohre, Waagen, Automaten und sonstige Verkaufseinrichtungen aufstellt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 8 erteilt wurde;
22. den Nebenbestimmungen des § 8 zuwiderhandelt;
23. § 3 Abs. 2 r) motorgetriebene oder nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte oder andere erlaubnispflichtige Sport- und Spielgeräte betreibt, nutzt, anlandet oder lagert, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 9 erteilt wurde;
24. den Nebenbestimmungen des § 9 zuwiderhandelt;
25. § 3 Abs. 2 s) außerhalb der vorgegebenen Zeiten und Strandabschnitten gemäß § 10 Lenk- oder Steigdrachen betreibt, oder damit Strandbesucher gefährdet oder belästigt;
26. den Nebenbestimmungen des § 10 zuwiderhandelt;
27. § 3 Abs. 2 t) Drohnen oder andere Fluggeräte betreibt oder steigen lässt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 11 erteilt wurde;
28. § 3 Abs. 2 u) sich am Badestrand gewerblich betätigt oder Werbung aller Art durchführt, insbesondere ambulanten Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 12 erteilt wurde;
29. den Nebenbestimmungen des § 12 zuwiderhandelt;

30. § 13 Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;

31. § 15 Auflagen oder Bedingungen, die mit einer Ausnahme verbunden, sind zuwiderhandelt.

(2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 1,0 TEUR geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

(3) Darüber hinaus können durch die zuständigen Ämter (gemäß § 15), nach deren Gesetzen und Bestimmungen, weitere Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

§ 17 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hansestadt Rostock vom 21. März 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 7 vom 31. März 2005, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hansestadt Rostock vom 26. Mai 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 12 vom 8. Juni 2006, außer Kraft.

Rostock, 2. November 2021

Der Oberbürgermeister
Claus Ruhe Madsen

Anhang

Grafische Darstellung Badestrand (Markierung für Teil A, Teil B, Strandaufgänge, Hundeflächen und FKK-Bereiche)